

Vollmacht

Notarin Dr. Anna Beispiel

Musterplatz 1

12345 Musterstadt

Tel. 01234 / 56789-0 · Fax 01234 / 56789-99

info@notarin-beispiel.de

Musterstadt

Beurkundet am 15.01.2026

Vor mir,

Notarin Dr. Anna Beispiel

mit dem Amtssitz in Musterstadt

sind heute in meinen Amtsräumen als Beteiligte anwesend:

1. Frau **Maria Mustermann**, geb. Beispiel,

geboren am 01.01.1990,

Musterstraße 10, 12345 Musterstadt

– ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis –

2. Herr **Max Mustermann**,

geboren am 01.01.1985,

Musterstraße 10, 12345 Musterstadt

– ausgewiesen durch amtlichen Lichtbildausweis –

Die Beteiligten erklären mit der Bitte um Beurkundung:

Vollmacht

§ 1 Persönliche Verhältnisse

Wir sind beide deutsche Staatsangehörige und haben unseren Wohnsitz und dauernden Aufenthalt in Deutschland.

Wir haben am 01.06.2015 vor dem Standesamt in Musterstadt die Ehe geschlossen.

Der Ehemann ist genetischer Vater und alleiniger Sorgeberechtigter des während unserer Ehe geborenen Kindes, **Lena Mustermann**, geb. am 01.03.2018.

Weitere Kinder hat keines von uns.

Die nachstehende Vollmacht dient der ununterbrochenen Wahrnehmung des Kindeswohls, der rechtssicheren Handlungsfähigkeit sowie der Abwicklung aller notwendigen Formalitäten.

§ 2 Vollmacht

Ich, **Max Mustermann**, erteile hiermit meiner Ehefrau **Maria Mustermann**, geb. Beispiel, geboren am 01.01.1990, Musterstraße 10, 12345 Musterstadt, bezüglich meiner Tochter **Lena Mustermann**, geb. am 01.03.2018, die Vollmacht (analog Sorgerechtsvollmacht) in Form einer Generalvollmacht zur Vertretung des Kindes in allen persönlichen Angelegenheiten, allen Vermögens- und sonstigen Rechtsangelegenheiten, in denen eine rechtsgeschäftliche Vertretung zulässig ist, sowohl bei Gerichten und Behörden als auch Privatpersonen und juristischen Personen.

Die Vollmacht erstreckt sich ohne Ausnahme auf alle Rechtsgeschäfte, Verfahrenserklärungen und Rechtshandlungen, die – soweit gesetzlich möglich – von einem Vollmachtgeber und ihm gegenüber vorgenommen werden können.

Hierzu zählt insbesondere in Vermögensangelegenheiten das Recht

- über Vermögensgegenstände jeder Art zu verfügen,
- Zahlungen und Wertgegenstände anzunehmen und zu quittieren oder Zahlungen vorzunehmen, Konten zu eröffnen oder zu schließen,
- geschäftsähnliche Handlungen, z. B. Mahnungen, Fristsetzungen, Anträge, Mitteilungen vorzunehmen,

sowie in persönlichen Angelegenheiten das Recht

- zur Aufenthaltsbestimmung, vor allem bei Entscheidungen über die Aufnahme in ein Krankenhaus,
- zu allen Erklärungen in Gesundheitsangelegenheiten, insbesondere bei der Einwilligung in ärztliche Eingriffe und sonstige ärztliche Maßnahmen.

Nicht umfasst sind jedoch grundlegende Entscheidungen, die für die Zukunft des Kindes von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere nicht

- die Auswahl der Schule und des Schultyps oder einer Internatsunterbringung,
- die Berufs- oder Ausbildungswahl,
- die Behandlung schwerer Erkrankungen, die Durchführung riskanter Eingriffe oder die Entscheidung über langfristige Behandlungen.

§ 3 Allgemeines

Die Ausübung der elterlichen Sorge bleibt durch die Vollmachtserteilung unberührt, insbesondere wird die gesetzliche Handlungsbefugnis als Elternteil nicht ausgeschlossen und sind Ärzte und andere Personen dem Vollmachtgeber gegenüber nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Bevollmächtigte verpflichtet sich, den Vollmachtgeber über alle Entscheidungen zu informieren, die über alltägliche Entscheidungen hinausgehen. Dem Vollmachtgeber steht, sofern keine Eile geboten ist, das Recht und die Pflicht zur vorherigen Beratung zu, jedenfalls soweit die Angelegenheit für das Kind von nicht unerheblicher Bedeutung ist.

Der Bevollmächtigte kann die Vollmacht in Vermögensangelegenheiten für bestimmte Arten von Geschäften oder für einzelne Geschäfte auf dritte Personen übertragen sowie Untervollmachten erteilen.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, d. h. es ist ihm gestattet, den Vollmachtgeber auch bei Rechtsgeschäften mit sich selbst in eigenem Namen und/oder als Vertreter eines Dritten zu vertreten.

Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod oder die Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers. Sie ist jederzeit widerruflich.

Die Notarin hat über Umfang und Bedeutung der Vollmacht sowie über Möglichkeit und Form ihres Widerrufs belehrt, ebenso über die Bedeutung der Vollmachtausfertigung im Rechtsverkehr sowie deren Fehlen oder Verlust.

Besonders wurde auf das einer Vollmachterteilung zugrunde liegende Vertrauensverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem hingewiesen. Der Vollmachtgeber wurde auch auf die Risiken im Falle eines Vollmachtsmissbrauchs aufmerksam gemacht.

Es wird beantragt, uns (z. Hd. des Vollmachtgebers) jeweils eine Ausfertigung dieser Urkunde zu erteilen. Weitere Ausfertigungen dürfen nur auf Anweisung des Vollmachtgebers erteilt werden.

Von der Notarin vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt:

Max Mustermann

Maria Mustermann

Notarin Dr. Anna Beispiel